

5233

**Beschluss des Kantonsrates
über die Fristerstreckung für die Berichterstattung
und Antragstellung zur Motion KR-Nr. 260/2010
betreffend Seerestaurant im Bereich des Bürkliplatzes**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 30. September 2015,

beschliesst:

I. Die Frist für die Berichterstattung und Antragstellung zu der am 28. Januar 2013 überwiesenen Motion KR-Nr. 260/210 betreffend Seerestaurant im Bereich des Bürkliplatzes wird um ein halbes Jahr bis zum 28. Juli 2016 erstreckt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Weisung

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 28. Januar 2013 folgende von den Kantonsräten Lorenz Schmid, Männedorf, Marco V. Camin, Zürich, und Martin Arnold, Oberrieden, am 13. September 2010 eingereichte Motion betreffend Seerestaurant im Bereich des Bürkliplatzes zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat einen Richtplanbeschluss vorzulegen, welcher den Bau eines Seerestaurants im Bereich des Bürkliplatzes ermöglicht.

Die Frist zur Berichterstattung und Antragsstellung läuft am 28. Januar 2016 ab.

Im kantonalen Richtplan ist unter Pt. 3.5.2 das Ufergebiet rund um den Zürichsee als Erholungsgebiet bezeichnet. Wenn am See Bauten und Anlagen für Erholungsnutzungen erstellt werden sollen, bildet ein Eintrag unter Pt. 3.5.2 ein wichtiges Argument für deren Standort-

gebundenheit. Dies gilt auch für Ausflugsrestaurants wie das geplante Seerestaurant. Für ein Richtplanverfahren spricht zusätzlich die bessere und umfassendere Koordination aller Interessen mit räumlicher Bedeutung, die Klärung der Erschliessung sowie die Tatsache, dass der Standort für das Seerestaurant einer bewussten Wahl der Planungsbehörde entspricht und der Bevölkerung eine hinreichende Mitwirkungsmöglichkeit zu gewährleisten ist. Für das Bauvorhaben braucht es somit planungsrechtliche Grundlagen. Diese können zunächst mittels eines Richtplaneintrags erwirkt werden (Standort des Vorhabens) und über einen Gestaltungsplan auf nutzungsplanerischer Stufe konkretisiert werden (räumliche Ausdehnung des Vorhabens).

Nachdem der Kantonsrat am 18. März 2014 den kantonalen Richtplan festgesetzt hat, soll künftig die Überprüfung und Nachführung des kantonalen Richtplans in kürzeren Intervallen erfolgen. Damit wird sichergestellt, dass mit dem kantonalen Richtplan zeitgerecht auf die sich neu abzeichnenden kurz- und mittelfristig anstehenden Entwicklungen reagiert werden kann. Es werden dabei kleinere Teilrevisionen angestossen, die jährlich durchgeführt werden. Diese kürzeren Verfahren erleichtern sowohl die Mitwirkung der nach- und nebengeordneten Planungsträger und der Bevölkerung als auch die Behandlung der Richtplanvorlagen im Kantonsrat. Im Januar 2015 wurde mit der Erarbeitung einer ersten Teilrevision nach diesem neuen Vorgehen begonnen. Die Teilrevision wird voraussichtlich Mitte Oktober 2015 bis Anfang Januar 2016 öffentlich aufgelegt und im zweiten Quartal 2016 vom Regierungsrat an den Kantonsrat überwiesen. Das Seerestaurant wird in dieser Teilrevision unter Pt. 3.5.2 aufgenommen. Die Frist für die Motion läuft bereits am 28. Januar 2016 (kurz nach Abschluss der öffentlichen Auflage) ab. Zu diesem Zeitpunkt ist es noch nicht möglich, die Richtplanvorlage der Teilrevision 2015 vom Regierungsrat an den Kantonsrat zu überweisen, weil dann die Ergebnisse der öffentlichen Auflage noch nicht vorliegen werden. Deshalb wird dem Kantonsrat eine Fristerstreckung für die Berichterstattung und Antragstellung zur Motion KR-Nr. 260/2010 beantragt. So kann die Motion zusammen mit der Teilrevision 2015 des kantonalen Richtplans umgesetzt und dem Kantonsrat überwiesen werden.

Der Regierungsrat ersucht deshalb den Kantonsrat, die am 28. Januar 2016 ablaufende Frist für die Berichterstattung und Antragstellung zur Motion KR-Nr. 260/2010 um ein halbes Jahr bis 28. Juli 2016 zu erstrecken.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Stocker	Husi